

Schreiben/Antrag/Einspruch/Widerspruch aus dem Bereich
der Freien und Hansestadt **Hamburg** sowie
des Landes **Schleswig-Holstein**

Frau Anna Mustermann
Herrn Max Mustermann
Musterstr. 1
24000 Musterstadt

**Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe/glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft*
Ihr Schreiben/Antrag/Einspruch/Widerspruch* vom ...**

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

mit Schreiben/Antrag/Einspruch/Widerspruch* vom ... wenden Sie sich gegen die Festsetzung der Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe/glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft* (im Folgenden: besonderes Kirchgeld). Aus Ihrer Sicht ist die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes nicht zulässig, da die Ehefrau/der Ehemann/die Lebenspartnerin/der Lebenspartner* einer Weltanschauungsgesellschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angehört.

Wir möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Eine glaubensverschiedene Ehe bzw. eine glaubensverschiedene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchenmitgliedes keiner anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (vgl. § 15 Absatz 1 Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 8. Oktober 1978 (GVBl. S. 409) *[gültig bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013]*, § 9 Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 25. September 2013, KABl. 2013 S. 438 ff. *[gültig ab Veranlagungszeitraum 2014]* *, siehe auch § 5 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) / § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein (Kirchensteuergesetz – KiStG)*).

Die Ehefrau/der Ehemann/die Lebenspartnerin/der Lebenspartner* gehört einer Weltanschauungsgesellschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Diese ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 6 und 7 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) auf Grund des Körperschaftsstatus berechtigt, Steuern zu erheben. Die Weltanschauungsgesellschaft nimmt diese Steuerberechtigung jedoch nicht wahr und erhebt keine Steuern.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat sich mit der Frage der kirchensteuerlichen Behandlung dieser Fallkonstellation befasst und mit seinem Urteil vom 12. Februar 2014, Az. 1 A 239/13, die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestätigt.

In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass ausgehend vom buchstäblichen Sinn der kirchensteuerrechtlichen Regelung von einer glaubensverschiedenen Ehe auszugehen ist. Der Ehegatte der Klägerin gehört keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft, sondern einer „kirchensteuer“-berechtigten Weltanschauungsgesellschaft an.

Sie vertreten die Auffassung, dass auf Grund der sich aus dem Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung ergebenden grundsätzlichen Steuerberechtigung der/des (*Name der Weltanschauungsgesellschaft*) nicht von einer glaubensverschiedenen Ehe auszugehen ist. Das bedeutet jedoch in der Folge, dass von einer konfessionsverschiedenen Ehe/konfessionsverschiedenen Lebenspartnerschaft* auszugehen wäre.

Für die Bemessung der Kirchensteuer in konfessionsverschiedenen Ehen gilt im Falle der Zusammenveranlagung der Halbteilungsgrundsatz. Das bedeutet, dass für die Ehegatten/Lebenspartner* zunächst eine gemeinsame Kirchensteuerbemessungsgrundlage ermittelt und dem evangelischen Kirchenmitglied die Hälfte dieser gemeinsamen Kirchensteuerbemessungsgrundlage zugerechnet wird. Die Kirchensteuer fällt in diesen Fällen regelmäßig höher aus als das besondere Kirchgeld. Damit würde die für das Kirchenmitglied festzusetzende Kirchensteuer höher ausfallen als das festgesetzte besondere Kirchgeld.

Die/der (*Name der Weltanschauungsgesellschaft*) ist zwar auf Grund des Grundgesetzes eine grundsätzlich steuerberechtigte Körperschaft. Sie/er ist jedoch auf Grund des Landesrechtes in Hamburg/Schleswig-Holstein* nicht zur Erhebung von Steuern berechtigt (vgl. § 1 Absatz 1 HmbKiStG/§ 1 Absatz 1 KiStG*). Daher leben Sie in einer glaubensverschiedenen Ehe mit der Folge, dass die Erhebung des besonderen Kirchgeldes rechtmäßig ist.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass das Hamburgische Kirchensteuergesetz/Kirchensteuergesetz Schleswig-Holstein* mit Wirkung ab dem Jahr 2014 dahingehend klargestellt wird, dass für die Bestimmung der glaubensverschiedenen Ehe/glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft auf die tatsächliche Steuererhebung der Körperschaft abzustellen ist. Da die/der (*Name der Weltanschauungsgesellschaft*) zweifelsfrei keine Steuern erhebt, ist nunmehr für die Zukunft klargestellt, dass von einer glaubensverschiedenen Ehe/glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft* auszugehen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

* Nicht Zutreffendes bitte streichen